

Standortkonzept und Ermessensrichtlinien für die Aufstellung von Altkleidercontainern auf dem Gebiet der Stadt Billerbeck

I. Vorbemerkung:

Die Stadt Billerbeck stellt mit diesem Standortkonzept Vorgaben auf, nach denen sich die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen (§ 18 Abs. 1 StrWG NRW) für die Aufstellung von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum in Billerbeck richtet. Dieses Konzept regelt nicht die Sammlung von Altkleidern und -schuhen über Container auf privaten Grundstücken ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Sammlungen im Holsystem, soweit dafür öffentlicher Straßenraum nicht über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen wird.

II. Ziele:

Mit diesem Standortkonzept für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Altkleidercontainer in der Stadt Billerbeck werden die Verteilung und die Standorte der Sammelcontainer geregelt. Die Altkleidercontainer sollen im Stadtgebiet gleichmäßig verteilt werden. Gleichzeitig soll eine negative Auswirkung auf das Stadt- und Straßenbild (z.B. „Vermüllung“ der Standplätze) vermieden werden.

III. Standortkonzept:

Die Stadt Billerbeck sieht für gemeinnützige und gewerbliche Altkleidersammlungen Standorte auf bzw. an öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen vor. Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 StrWG NRW.

Die Standorte für die Sondernutzung mit Altkleidercontainern werden anhand sachlicher Gründe mit Bezug zur Straße ausgewählt. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- die Sicherung eines einwandfreien Straßenzustands (Schutz des Straßengrundes und des Zubehörs),
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Anlieger (etwa der Schutz vor Abgasen, vor Lärm oder sonstigen Störungen)
- Belange des Straßen- und Stadtbildes, das heißt baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums oder Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes).

Die Gesamtzahl der Standorte bestimmt sich anhand der Einwohnerzahl (800 Einwohner pro Standort). Die nach den oben genannten Kriterien ausgewählten Standorte sind in einer Standortliste zusammengefasst und als Anlage beigefügt.

Ein Standort kann, je nach den vorliegenden örtlichen Gegebenheiten, einen oder zwei Container aufnehmen. In der Liste ist zusätzlich die erlaubte Anzahl von Altkleidercontainern pro Standort eingetragen. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer für andere Standorte, die nicht in der Anlage genannt sind, wird ausgeschlossen.

IV. Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnisse:

Sondernutzungserlaubnisse werden bis auf Widerruf erteilt (§ 18 Abs. 2 StrWG NRW). Die Erlaubnisse sind mit der Auflage zu erteilen, dass die aufgestellten Altkleidercontainer mindestens alle zwei Wochen zu entleeren sind. Des Weiteren sollen die Verkehrsflächen des unmittelbaren Umfeldes gereinigt werden. Die Reinigung bezieht sich auf sonstige Verunreinigungen, die mit der Nutzung der Altkleidercontainer im Zusammenhang stehen. Die Verwaltung soll den Begünstigten bei begründetem Anlass auffordern, außerplanmäßige Entleerungen und Reinigungen vorzunehmen. Das Recht der Ersatzvornahme bei Nichtbeachtung wird vorbehalten. Die Altkleidercontainer sind mit Hinweisen für die Benutzerinnen und Benutzer zu Einwurfzeiten, Sortierhinweisen, Firmenname und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) zu kennzeichnen. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich auf allen Altkleidercontainern zu vermerken.

V. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen:

Der Antrag auf Sondernutzungserlaubnis für die Standorte gem. Standortliste ist schriftlich beim Ordnungsamt der Stadt Billerbeck zu stellen. Die Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Containern zur Sammlung von Altkleidern und -schuhen müssen folgenden Inhalt haben:

- genaue Bezeichnung des Standorts mit Fotografie des Standorts,
- Anzahl und beispielhafte Abbildung der aufzustellenden Container, Angaben zur Größe; farblicher Gestaltung und zum Material der Container,
- Angaben zur Leerungshäufigkeit,
- Benennung eines Ansprechpartners beim Sammler mit Angaben zu dessen Erreichbarkeit sowie
- Darlegung, wie die Sauberkeit der Standorte gewährleistet ist und die Standorte auf Anforderung der Stadt Billerbeck innerhalb von 24 Stunden gesäubert werden.

Die Stadt Billerbeck teilt durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Billerbeck vom 3. März 2022 und auf der Internetseite der Stadt Billerbeck (www.billerbeck.de) mit, wenn die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für einen der in der Anlage aufgeführten Standorte bevorsteht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt mindestens zwei Monate vor dem Beginn der neu zu erteilenden Sondernutzungserlaubnis.

Liegen nach Ablauf von einem Monat seit der öffentlichen Bekanntmachung mehrere Anträge vor, berücksichtigt die Gemeinde bei der Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen die Anträge jener Anbieter, die neben dem Antragsteller auch eine natürliche Person als örtlichen zuständigen Ansprechpartner benennen und

dessen Zuverlässigkeit durch geeignete Nachweise (bspw. Registerauszug) belegen. Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Anzeige für eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung gemäß §§ 17, 18 KrWG nachzuweisen. Die Gemeinde prüft die Eignung der Antragsteller anhand der vorgelegten Nutzungskonzepte und tatsächlicher Anhaltspunkte darauf, ob insbesondere der unter Nr. 3 benannte Leerungsrhythmus sowie die Sicherheit und Sauberkeit des Umfeldes gewährleistet sind. Sind mehrere, gleichermaßen geeignete Anträge zu berücksichtigen, entscheidet das Eingangsdatum des Antrages. Die Entscheidung ist allen Antragstellern mitzuteilen.

Sind Sondernutzungserlaubnisse aufgrund des vorgenannten Verfahrens erteilt, werden darüber hinaus keine weiteren Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Altkleidercontainer im Stadtgebiet erteilt.

VI. Beschluss des Rates und Inkrafttreten

Dieses Konzept wurde durch den Rat der Stadt Billerbeck am 14.09.2023 beschlossen worden. Die Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Billerbeck, den 14.09.2023

Marion Dirks
Bürgermeisterin

Standortliste

Lfd. Nr.	Aufstellort	Anzahl
1.	An der Welle / Josefstraße	1
2.	Bombeck 13, Rosengarten	1
3.	Daruper Straße 21, Tennisanlage	1
4.	Steenpättken / Bockelsdorfer Weg	1
5.	Baumgarten, Busbahnhof	1
6.	Aulendorfer Weg, Kindergarten	1
7.	Ludgeristraße, DRK KiGa	2
8.	Am Brunnenbach gegenüber Hs.-Nr.17, Nähe Friedhof	1
9.	Aulendorf, Kreuzung COE 37/K13	1
10.	Friedhofstraße, Parkplatz Hörster Straße	1
11.	Hamern 50, ehem. Kindergarten	1
12.	Massonneustraße / Gantweger Straße	1
13.	Osterwicker Straße 23, Bauhof	1
14.	Industriestraße 2-4, K & K / LIDL	2
15.	Münsterstraße 28, EDEKA	1
		17